

**MEISTERERNST
DÜSING
MANSTETTEN**

Partnerschaft von
Rechtsanwältinnen und
Rechtsanwälten mbB
Notarin



ALLES WAS RECHT IST

NUMERUS CLAUSUS STUDIENPLATZKLAGEN

PRAXISREPORT
2018

Inhalt

A. FÄCHER MIT BUNDESWEITEM NC: HUMAN-, ZAHN- UND TIERMEDIZIN, PHARMAZIE.....	4
B. »QUEREINSTIEG«: DIE KLAGE IN EIN HÖHERES FACHSEMESTER.....	12
C. FÄCHER MIT ÖRTLICHEM NC: PSYCHOLOGIE, BWL, LEHRAMT ETC.....	15
D. STUDIENPLÄTZE IM MASTERSTUDIUM	16
ZU DEN KOSTEN	18
KOMPETENZ IM VERBUND.....	19
UNSERE SOZIJETÄT	20

MEISTERERNST DÜSING MANSTETTEN

Partnerschaft von
Rechtsanwältinnen und
Rechtsanwälten mbB
Notarin

Postfach 10 05 61
48054 Münster
Oststr. 2
48145 Münster
Tel. 0251/5 20 91-19
Fax 0251/5 20 91-52
E-Mail: duesing@meisterernst.de
www.numerus-clausus.info

Fotos: Ralf Emmerich, Fotolia.com

Münster, im März 2018

Liebe Studienbewerberin, lieber Studienbewerber,

mittlerweile sind es über 2.000 Studierwillige, denen wir auf juristischem Wege den Einstieg in ihr Wunschstudium ermöglichen konnten. Auch in den vergangenen Semestern haben wir viele Mandanten mit einem Studienplatz in den Fächern Humanmedizin, Zahnmedizin, Tiermedizin, Pharmazie, Psychologie und anderen Numerus clausus-Fächern glücklich gemacht. Dabei haben wir sowohl Prozesse gegen die einzelnen Hochschulen wegen Nichtausschöpfung der Kapazität und wegen fehlerhafter Auswahlverfahren geführt als auch gegen HOCHSCHUL-START (vormals ZVS) wegen grundsätzlicher Fragen. Hinzu kommen neuerdings auch Rechtsfragen, die mit Beschränkungen beim Zugang zum Master-Studium verbunden sind.

Seit mehr als 40 Jahren führt unsere Sozietät Numerus-clausus-Prozesse. Dieses Gebiet wird durch unsere verwaltungsrechtliche Abteilung, insbesondere durch Rechtsanwältin Düsing und Rechtsanwalt Achelpöehler, betreut, beide Fachanwälte für Verwaltungsrecht.

Unser Ansatz: Keine unpersönliche Massenabfertigung – wir beraten Sie umfassend und begleiten Sie kontinuierlich auf Ihrem Weg zum Wunschstudium. Dabei können Sie sich jederzeit auf unseren Fundus an Erfahrung und Detailwissen stützen, den wir in unserer langjährigen, erfolgreichen Tätigkeit auf diesem Gebiet erworben haben.

Im Folgenden haben wir für Sie grundlegende Informationen zusammengetragen, um Ihnen eine Orientierung zum Rechtsthema »Numerus clausus/Studienplätze« zu ermöglichen. Insbesondere geht es um

- A. Die Fächer mit bundesweitem NC:
Human-, Zahn-, Tiermedizin, Pharmazie
- B. »Quereinstieg« in ein höheres Fachsemester der harten NC-Fächer
- C. Fächer mit örtlichem NC:
Psychologie, BWL, Lehramt etc.
- D. Der Übergang zum Masterstudium

Wir stellen Ihnen die grundsätzlichen Abläufe dar und geben dabei Hinweise, was Sie beachten sollten, wenn Sie Ihr Grundrecht auf Bildung wahren und durchsetzen wollen. Außerdem erfahren Sie Wissenswertes über Fristen, Erfolgsaussichten und Kosten.

Zwischendurch finden Sie nützliche Tipps, die wir in unserer Praxis zu diesem Thema sammeln konnten. Für darüber hinaus gehende Fragen stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

MECHTILD DÜSING *Rechtsanwältin*
WILHELM ACHELPÖHLER *Rechtsanwalt*



A. Fächer mit bundesweitem NC: Human-, Zahn- und Tiermedizin, Pharmazie

Das Vergabeverfahren: Bundesweit und zentral

Die Vergabe der Studienplätze in den sogenannten »harten« Numerus-clausus-Fächern (Human-, Zahn-, Tiermedizin, Pharmazie) erfolgt in einem dreistufigen Verfahren.

TIPP aus unserer Praxiserfahrung:

Auf Wartezeit setzen?

Das Bundesverfassungsgericht hat durch Urteil vom 19.12.2017 das Vergabeverfahren bei hochschulstart für teilweise verfassungswidrig erklärt. Dies bezieht sich insbesondere auch auf die Wartezeitzulassung. Das Bundesverfassungsgericht vertritt die Meinung, dass eine Wartezeit, die über vier Jahre hinausgeht, unzumutbar ist und zu schlechten Erfolgen im Studium führt. Deshalb wird es in Zukunft allenfalls noch eine Wartezeit von vier Jahren geben. Im Gespräch ist jedoch auch, dass die Wartezeit ab 2020 eventuell ganz abgeschafft wird.

Fest steht, dass ab 2020 ein rundum erneuertes Vergabeverfahren bei hochschulstart durchgeführt werden wird, dessen Einzelheiten bisher nicht bekannt sind. Feststeht weiterhin, dass man sich auf eine Zulassung über Wartezeit nicht mehr verlassen kann.

Erste Stufe:

Das Auswahlverfahren bei HOCHSCHULSTART – 40 % der Studienplätze

Zunächst werden über HOCHSCHULSTART (Stiftung für Hochschulzulassung) zentral und direkt 20 % dieser Studienplätze an Abiturbeste (also nach **Notendurchschnitt**) vergeben und weitere 20 % nach **Wartezeit** (Wartesemester, in denen kein anderweitiges Hochschulstudium in Deutschland betrieben wurde!). Das heißt also, HOCHSCHULSTART vergibt direkt nur noch 40 % der Studienplätze in den »harten« NC-Fächern.

Durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19.12.2017, Az. 1 BvL 3/14 und 4/14, wurde das Vergabeverfahren bei HOCHSCHULSTART teilweise für verfassungswidrig erklärt. Es ist zu erwarten, dass die Wartezeit ab Sommersemester 2020 abgeschafft wird.

HOCHSCHULSTART erlässt zunächst relativ früh (zum Sommersemester Mitte Februar und zum Wintersemester Mitte August) den Bescheid im Rahmen der Quoten für Abiturbeste und für Wartezeit.

Bei der Abiturbestenquote sind Durchschnittsnoten zwischen 1,0 und 1,2 erforderlich, bei der Wartezeitquote 12 bis 15 Semester Wartezeit. Ein Nachrückverfahren findet in diesen Quoten nicht statt. Der hier ergehende Ablehnungsbescheid ist daher für das Semester endgültig. Übrig gebliebene Plätze werden der zweiten Stufe, dem Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH), zugeschlagen.



Zweite Stufe: Das Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH) – 60 % der Studienplätze

Die restlichen 60 % der Studienplätze werden im »Auswahlverfahren der Hochschulen« (**AdH**) vergeben: Die Hochschulen selbst entscheiden über die Vergabe, und zwar nach Kriterien, die sie weitgehend selbst – auf Grundlage gesetzlicher Vorgaben – bestimmen können.

Allerdings – und das führt gelegentlich zu Verwirrung – wird auch dieses Auswahlverfahren im Auftrag der Hochschulen organisatorisch über HOCHSCHULSTART abgewickelt, sodass die Anträge für das AdH ebenfalls an HOCHSCHULSTART zu richten sind. Manche Hochschulen verlangen noch zusätzliche Unterlagen, die dann direkt an die jeweilige Hochschule gesandt werden müssen. Außerdem haben manche Hochschulen wieder einen Auswahltest eingeführt, für den eigene Anmeldefristen laufen, die sehr lang sind. Grundsätzlich bleibt aber festzuhalten, dass die Bewerbung für das AdH ebenfalls über HOCHSCHULSTART zu erfolgen hat.

Bewerber, die in der Abiturbesten- sowie in der Wartezeitquote eine Ablehnung erhalten, erhalten gleichzeitig (also Mitte Februar bzw. August) ein Schreiben von HOCHSCHULSTART, an welchen sechs Hochschulen der Bewerber im Auswahlverfahren der Hochschulen teilnimmt. Erst Ende März für das Sommersemester und Ende September für das Wintersemester versendet HOCHSCHULSTART dann im Auftrag der Hochschulen die Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheide im Rahmen des AdH.

Im AdH findet dann allerdings ein Nachrückverfahren statt, weil einige der zugeeilten Studienplätze frei bleiben können (z.B. auf Grund von Mehrfachbewerbungen). Dieses Nachrückverfahren kann sich bis weit in den Beginn des Semesters hinein hinziehen.

Wie kann ich meine Chancen im AdH verbessern?

■ **Eine Berufsausbildung machen?**

Bei manchen Hochschulen lohnt es sich, im Hinblick auf das AdH eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen zu können. Inwiefern eine abgeschlossene Berufsausbildung beim AdH zu einer Chancenverbesserung führt, muss bei jeder Universität einzeln ermittelt werden, zumal die Universitäten ihre dementsprechenden Satzungen leider häufig ändern.

Bei der LMU München ist es z.B. so, dass im Fach Tiermedizin eine Notendurchschnittsverbesserung von 0,3 Punkten erreicht werden kann, wenn man eine Ausbildung als Landwirt, Pferdewirt, Tierarzhelfer usw. hat. Auch im Fach Zahnmedizin ist es an der LMU München möglich, eine Notendurchschnittsverbesserung von 0,3 zu erreichen, wenn man beispielsweise Zahnarzhelfer oder Zahnmedizinische Fachangestellte ist. Bei manchen Universitäten kann man durch eine Kombination verschiedener Kriterien (Testnote, Soziales Jahr, Ausbildung) eine Verbesserung der Durchschnittsnote bis zu 1,0 erreichen.

Es lohnt sich daher immer, direkt nach dem Abitur zu überlegen, ob mit der Absolvierung einer Ausbildung tatsächlich die Auswahlgrenze im AdH erreicht werden kann. Ist dies voraussichtlich nicht der Fall, lohnt sich allerdings eine solche Ausbildung nicht, sondern es ist eher zu empfehlen, anrechenbare Leistungen durch ein artverwandtes Studium oder ein Studium im Ausland zu erreichen.

■ **Tests absolvieren?**

In einigen Bundesländern gibt es **Studierfähigkeitstests**, so z. B. in Baden-Württemberg, Hamburg und Schleswig-Holstein. Es hat sich als sehr Erfolg versprechend erwiesen, diesen Studierfähigkeitstest dann zu machen, wenn man vom Abitur her eine sehr gute Vorbildung in naturwissenschaftlichen Fächern hat. Fehlt eine solche Vorbildung, ist es anzuraten, zunächst einmal einen Vorbereitungskurs in den naturwissenschaftlichen Fächern für das Medizinstudium zu machen. Dies kann man beispielsweise in Köln machen, jedoch auch an der Universität Budapest. Diese Vorbereitungskurse sind im Hinblick auf die Studierfähigkeitstests für das Fach Medizin ausgesprochen nützlich.

Auch diejenigen Studienbewerber, die bereits ein oder zwei Semester Medizin im Ausland studiert haben, haben bei den Studierfähigkeitstests bessere Chancen als Studenten, die direkt nach dem Abitur diesen Test machen.

So können wir darauf verweisen, dass einer unserer Mandanten nach einem Jahr Vorbereitungskurs in Budapest den Studierfähigkeitstest in Hamburg so gut bestanden hat, dass er trotz einer Abiturnote von 2,3 zum Studium in Hamburg zugelassen wurde.

Der **TMS-Test** ist ein spezifischer Studierfähigkeitstest und prüft das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen. Er wird seit einiger Zeit nicht nur in Baden-Württemberg, sondern auch bei verschiedenen anderen Hochschulen anerkannt und im AdH berücksichtigt. Es lohnt sich daher, an diesem TMS-Test teilzunehmen.

Allerdings ist die Teilnahme nur dann sinnvoll, wenn dadurch ein Notendurchschnitt erreicht werden kann, der im Rahmen des AdH zu einer Zulassung führen könnte. Da der Notendurchschnitt nach den derzeit geltenden Rechtsvorschriften zumindest mit 50 % gewichtet werden muss, wird bei einem schlechten Notendurchschnitt auch ein gutes TMS-Ergebnis nicht zu einer Zulassung im Auswahlverfahren führen.

Trotzdem kann es nicht schaden, den TMS-Test zu machen, da dort manchmal erstaunliche Ergebnisse erzielt werden und dies zu einer erheblichen Verbesserung der Durchschnittsnote im AdH führen kann.

Da man den Test nicht wiederholen kann, ist eine gute Vorbereitung dringend zu empfehlen!



Dritte Stufe: Das Losverfahren der Hochschulen und das Clearingverfahren bei HOCHSCHULSTART

Bleiben nach dem AdH inkl. Nachrückverfahren immer noch Studienplätze übrig, können die Hochschulen diese Studienplätze im Rahmen eines Losverfahrens unter Bewerbern vergeben, die sich für dieses Losverfahren eigens bei der jeweiligen Hochschule bewerben müssen.

HOCHSCHULSTART führt auch ein sog. Clearingverfahren über frei gebliebene Studienplätze durch, für die sich auch jeder bewerben kann.

Die Fristen für diese Losverfahren und Clearingverfahren (die teilweise sehr kurz sind) sollten Sie direkt nach Erhalt des Ablehnungsbescheides auf den Internetseiten von HOCHSCHULSTART oder der Hochschulen erfragen. Es lohnt sich durchaus, hieran teilzunehmen!

TIPP aus unserer Praxiserfahrung:

Es lohnt sich, Losverfahren oder Clearingverfahren in verwandten Studiengängen durchzuführen, da man sich mit einem Los- oder Clearingantrag auch für einen Studienplatz bewerben kann, für den man sich bei HOCHSCHULSTART oder bei der Hochschule noch nicht beworben hatte. So kann sich z. B. ein Student, der an sich Humanmedizin studieren will, im Los- oder Clearingverfahren auch für Zahnmedizin, Pharmazie, Biologie oder für die verwandten Studienfächer wie z. B. Humanbiologie oder Medizinische Biologie bewerben. Mit solchen Studiengängen können dann anrechenbare Leistungen für das Studium der Medizin erworben werden (s. u.: Quereinstieg).

Die Klagemöglichkeiten

Verfahren gegen die Stiftung für Hochschulzulassung (HOCHSCHULSTART) und gegen Bescheide im AdH

Rechtsschutzmöglichkeiten gibt es sowohl gegen die Bescheide von HOCHSCHULSTART selbst als auch gegen die Bescheide, die HOCHSCHULSTART im Auftrag der Hochschulen für das AdH erlässt. Da die Klagefristen einen Monat betragen, sollten Sie sich sofort nach Erhalt der Bescheide an uns wenden.

Bei den **Verfahren gegen HOCHSCHULSTART** handelt es sich immer um Anfechtungen der Ablehnungsbescheide von HOCHSCHULSTART. Dies kann einmal geschehen mit der Begründung, es sei ein Verfahrensfehler (z.B. falsche Daten eingegeben) vorgekommen. Hierfür müssen jedoch Anhaltspunkte vorliegen. Weiterhin kann dies dann geschehen, wenn ein Härtefall in rechtswidriger Weise nicht anerkannt worden ist.

Auch gibt es die Möglichkeit, einzelne Vorschriften des Hochschulrahmengesetzes sowie der Vergabeverordnungen als verfassungswidrig anzugreifen. So haben wir in der Vergangenheit mehrere Verfassungsbeschwerden gegen die Zweitstudienregelung mit Erfolg durchgeführt (siehe Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 03.11.1982 - 1 BvR 900/78). In einem weiteren von uns durchgeführten Verfahren hat das Oberverwaltungsgericht Münster, das in zweiter Instanz für alle Verfahren gegen HOCHSCHULSTART

zuständig ist, nach langen Jahren erstmals anerkannt, dass den Bewerberinnen, die Kinder großgezogen haben, ein Nachteilsausgleich für Kindererziehungszeiten zu gewähren ist (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 14.12.1987, Az. 11 B 1777/87).

Zurzeit laufen noch Klageverfahren beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen wegen der Verfassungswidrigkeit der überlangen Wartezeit. Auf unsere Klagen hin hat das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen einen ersten Vorlagebeschluss zum Bundesverfassungsgericht (26.04.2012, Az. 6 K 3656/11) erlassen. Jetzt sind weitere Verfahren beim Bundesverfassungsgericht unter den Az. 1 BvL 3/14, 4/14 und 5/14 anhängig. Im Rahmen dieses Vorlagebeschlusses muss nun das Bundesverfassungsgericht prüfen, ob die überlangen Wartezeiten in den Fächern Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin noch verfassungsgemäß sind. Es bleibt zu hoffen, dass das Bundesverfassungsgericht möglichst umgehend entscheidet.

Klagen gegen HOCHSCHULSTART sind spätestens binnen eines Monats nach Erhalt des Ablehnungsbescheides von HOCHSCHULSTART einzureichen. Es empfiehlt sich daher, uns sofort nach Erhalt des Ablehnungsbescheides von HOCHSCHULSTART damit zu beauftragen, damit ein gut begründeter Schriftsatz eingereicht werden kann.

Klagen gegen eine falsche Auswahl im **AdH-Verfahren** sind ebenfalls möglich. Diese Klagen richten sich direkt gegen die einzelne Hochschule, deren Auswahlverfahren angegriffen werden soll. Auch hier ist die Klagefrist einen Monat nach Erhalt des Bescheides im AdH-Verfahren.

Das Auswahlverfahren der Universitäten ist jedenfalls dann angreifbar, wenn Gründe bestehen, die Richtigkeit des Auswahlverfahrens zu bezweifeln. Dies muss jedoch im Einzelfall genauestens besprochen werden.

Insbesondere wenn Sie bei Ihrer Bewerbung einen sehr guten Rang hatten und nur knapp einen Studienplatz versäumt haben, kann es aussichtsreich sein, sich das Auswahlverfahren im Rahmen einer Klage genauer anzusehen, um mögliche Fehler aufzudecken.

Die Kapazitätsklage: Zusätzliche Studienplätze aufdecken!

Sollte eine Klage gegen HOCHSCHULSTART bzw. gegen die Hochschulen im AdH keine Aussicht auf Erfolg versprechen, bietet sich die so genannte »Kapazitätsklage« an. Sie ist der häufigste Fall und im eigentlichen Sinne das, was man unter einer »Studienplatz-Klage« versteht. In diesen Verfahren werden einzelne Hochschulen auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität mit der Begründung verklagt, durch die festgesetzte Zulassungszahl sei die Kapazität nicht ausgelastet.

Durch die so genannte »Kapazitätsklage« versuchen wir auf dem Verwaltungsrechtsweg den Universitäten nachzuweisen, dass sie ihre Ausbildungskapazität nicht ausschöpfen. Die Kapazitätsklage richtet sich also grundsätzlich auf **zusätzliche Ausbildungskapazitäten** außerhalb der von den Hochschulen selbst festgelegten Ausbildungskapazität (letztere wird bekanntlich über HOCHSCHULSTART und AdH vergeben).

Diese zusätzlichen Studienplätze können nur durch Gerichtsverfahren aufgedeckt werden und werden dann auch nur an gerichtliche Kläger bzw. gerichtliche Antragsteller vergeben.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Kapazitätsklage ist, dass durch uns rechtzeitig vor Beginn des Semesters ein **Antrag auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität** gestellt wird. In der Regel suchen wir im Wintersemester ca. zehn bis 15 Hochschulen aus, bei denen solche Anträge Erfolg versprechend erscheinen. Zum Sommersemester sind es weniger Hochschulen, weil auch weniger Hochschulen im Sommersemester ein erstes Fachsemester anbieten. Anders kann es allerdings in höheren Fachsemestern aussehen (s. dazu unten: Quereinstieg).

Wegen der einzuhaltenden Fristen ist es daher unbedingt erforderlich, dass Sie sich sofort an uns wenden, sobald Sie eine Kapazitätsklage in Betracht ziehen. Die Fristen enden oft gleichzeitig mit den Bewerbungsfristen bei der Stiftung für Hochschulzulassung.

Unser Vorgehen

Wir richten zunächst **Anträge** direkt an ausgewählte Hochschulen mit der Begründung, ihre Kapazitäten seien nicht ausgeschöpft. Danach werden bei den zuständigen Verwaltungsgerichten Anträge auf Erlass von **einstweiligen Anordnungen** gestellt. Diese Anträge werden im Laufe des Semesters (oft auch erst danach!) entschieden. Stellt das Verwaltungsgericht fest, dass zusätzliche Studienplätze vorhanden sind, so werden diese i.d.R. unter den Antragstellern verlost. Einige Verwaltungsgerichte wählen jedoch nach den HOCHSCHULSTART-Kriterien unter den Antragstellern aus. Ist das Klagesemester bereits verstrichen, erfolgt die Zulassung durch das Gericht rückwirkend.

Sobald im einstweiligen Anordnungsverfahren – entweder beim Verwaltungsgericht oder im Beschwerdeverfahren beim Obergericht – von uns ein **vorläufiger Studienplatz** für den Mandanten erstritten wurde, ist unser Ziel zunächst erreicht. Aufgrund des Erfolgs im einstweiligen Anordnungsverfahren kann der Mandant das Studium aufnehmen. Dieser vorläufige Studienplatz ist dann durch die so genannte »Hauptsachenklage« abzusichern. Im Rahmen dieser Hauptsachenklagen – teilweise auch schon vorher – verhandeln wir mit den Hochschulen über eine **endgültige Zulassung**.

Auch wenn der Antragsteller beim einstweiligen Anordnungsverfahren kein Glück hat, kann er gegen alle Hochschulen **Hauptsachenklagen** erheben. Im Hauptsachenverfahren werden **noch einmal zusätzliche Studienplätze** aufgedeckt und an die Kläger verteilt. Dies liegt daran, dass im einstweiligen Anordnungsverfahren nur eine summa-

rische Prüfung der Kapazitätsberechnung vorgenommen wird, während im Hauptsachenverfahren eine gründliche Überprüfung anhand von Gutachten, Ortsbesichtigungen usw. erfolgt. Diese Verfahren dauern allerdings in der Regel mindestens ein Jahr.

Da pro Universität bzw. Fachhochschule immer mehr Kläger bzw. Antragsteller vorhanden sind als Plätze, empfiehlt es sich dringend, nicht nur eine, sondern möglichst mehrere Hochschulen auf einmal zu verklagen. Damit nimmt man an mehreren Auswahlverfahren teil, sodass sich die Zulassungschance erhöht.

TIPP aus unserer Praxiserfahrung:

Entgegen weit verbreiteter Ansicht ist es nicht immer erforderlich, dass man sich zunächst bei HOCHSCHULSTART um einen Studienplatz z.B. in Medizin oder Zahnmedizin bewirbt, um eine Kapazitätsklage erheben zu können. Kapazitätsklagen können erhoben werden, wenn Sie sich bei HOCHSCHULSTART nicht beworben haben. An einigen Hochschulen erhöht sich aber die Chance auf eine Zulassung durch das Gericht, wenn man sich auch bei HOCHSCHULSTART beworben hat, insbesondere im AdH. Es ist daher dringend zu raten, sich anwaltlich beraten zu lassen, bevor man den Bewerbungsantrag bei HOCHSCHULSTART stellt (also für das Wintersemester vor dem 31. Mai bzw. 15. Juli und für das Sommersemester vor dem 15. Januar).

Grundsätzlich ist aber – auch wenn Erfolgchancen nicht bestehen – eine Bewerbung bei HOCHSCHULSTART in allen drei Kategorien (Note, Wartezeit, AdH) zu empfehlen. Die Auswahl der Hochschulen, die für das AdH angegeben werden, sollte vorher mit uns abgesprochen werden, um die Klagechancen zu erhöhen.

Kapazitätsklagen: Die Erfolgsquote

Die Erfolgsquoten bei Kapazitätsklagen hängen nicht ausschließlich von unserem juristischen Geschick ab, sondern natürlich auch von der jeweiligen Gesamtzahl der Kläger: Unter ihnen werden im Erfolgsfall die zusätzlich aufgedeckten Studienplätze verteilt (durch Los- oder andere Verfahren). Je nach Zahl der Kläger kann das zu beträchtlichen Schwankungen der Erfolgsquote führen.

Zu den Erfolgsquoten im **1. Fachsemester** im Studiengang Human- und Zahnmedizin Folgendes:

Semester	Humanmedizin	Zahnmedizin
WS 2008/09	ca. 72 %	ca. 75 %
WS 2009/10	ca. 72 %	ca. 75 %
WS 2010/11	ca. 63 %	ca. 50 %
WS 2011/12	ca. 76 %	ca. 40 %
WS 2012/13	ca. 40 %	ca. 50 %
WS 2013/14	ca. 58 %	ca. 60 %
WS 2014/15	ca. 82 %	ca. 70 %
WS 2015/16	ca. 61 %	ca. 43 %

(WS = Wintersemester)

Bezüglich des Wintersemesters 2015/16 können sich jedoch noch Änderungen ergeben, da einige Verfahren zum Wintersemester 2015/16 noch nicht komplett abgeschlossen sind. Das gleiche gilt für die Verfahren zum Wintersemester 2016/17. Da hier viele Verfahren noch nicht entschieden sind, können wir bislang nur eine vorläufige Erfolgsquote bekanntgeben. Diese liegt in der Humanmedizin zurzeit bei ca. 45 % und in der Zahnmedizin bei ca. 25 %.

Höher liegt allerdings der Erfolg für den Quereinstieg ins höhere Fachsemester (s.u.: Kapitel B): Sowohl in der Human- als auch Zahnmedizin liegen die Erfolgsquoten in der letzten Zeit bei 80 bis 90 %!

Diese Erfolgsquoten beruhen auf der Tatsache, dass unsere Mandanten durchschnittlich zehn oder mehr Universitäten pro Wintersemester verklagen.

Im Fach Tiermedizin schwankt die Erfolgsquote stark, da es bekanntlich nur fünf Universitäten gibt, die diesen Studiengang anbieten. Die besten Erfolge gibt es hier im höheren Fachsemester.

Stand: 02.03.2018

Kapazitätsklagen: Einzuhaltende Fristen, Dauer des Verfahrens

Alle Studienbewerber, die bereits im Jahr vor der Bewerbung die Hochschulzugangsberechtigung haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai eines jeden Jahres bei HOCHSCHULSTART bewerben. Ausnahme: Diejenigen, die erst im Bewerbungsjahr das Abiturzeugnis erhalten, können sich noch bis zum 15. Juli für das Wintersemester bewerben. Für das Sommersemester ist die Frist immer der 15. Januar.

Sie sollten uns mit der Vorbereitung der Klage nicht erst beauftragen, wenn der Bescheid von HOCHSCHULSTART vorliegt, sondern möglichst **schon vor dem Ablauf der Bewerbungsfrist** bei HOCHSCHULSTART, das heißt also vor dem 15. Januar bzw. 31. Mai eines jeden Jahres für das folgende Semester. Auch spätere Klagen sind aber möglich!

Es ist darauf hinzuweisen, dass es für eine so genannte »Kapazitätsklage« nicht erforderlich ist, dass Sie zunächst den Bescheid von HOCHSCHULSTART abwarten. Für eine Kapazitätsklage ist die Vorlage eines Ablehnungsbescheides von HOCHSCHULSTART oft gar nicht nötig. Aus diesem Grunde sollten Sie sich immer dann – wenn Sie voraussichtlich die Kriterien für eine Zulassung in Ihrem Wunschstudium nicht erfüllen – **sofort** an uns wenden. Nur dann können wir alle erforderlichen Schritte rechtzeitig unternehmen. Für Vorbereitungsmaßnahmen zur Sicherung der Klagemöglichkeit vereinbaren wir eine angemessene Pauschalvergütung. Die höheren Kosten für die Gerichtsverfahren fallen erst an, wenn Sie tatsächlich über HOCHSCHULSTART keinen Platz erhalten haben.

Ein einstweiliges Anordnungsverfahren, z. B. in Medizin und Zahnmedizin, zieht sich in der Regel über mindestens ein Jahr hin. Es kann aber bis zum Erfolg auch zwei Jahre dauern. Wenn die einstweiligen Anordnungsverfahren erfolglos blieben, führen Hauptsachenklagen oft noch zum begehrten Studienplatz.

Kapazitätsklagen: Erforderliche Unter- lagen

Falls Sie uns mit den Vorbereitungsmaßnahmen für die Einklagung eines Studienplatzes wegen Nichtausschöpfung der Kapazitäten beauftragen wollen, brauchen wir von Ihnen folgende Unterlagen:

- 30 einfache Fotokopien Ihres Abiturzeugnisses (wenn möglich doppelseitig auf eine DIN-A4-Seite kopiert),
- 30 einfache Fotokopien des Ablehnungsbescheides von HOCHSCHULSTART sowie der Bescheide über das AdH (wenn möglich bitte auf Vor- und Rückseite kopiert),
- 30 einfache Fotokopien des Anrechnungsbescheides des zuständigen Landesprüfungsamtes oder Prüfungsausschusses, falls Sie in ein höheres Fachsemester klagen wollen,
- 40 Vollmachten, die Sie von unserer Homepage herunterladen können: www.meisterernst.de
- 30 eidesstattliche Versicherungen, die wir für Sie vorbereitet haben und die Sie bitte ggf. anfordern.

B. Der »Quereinstieg«: Klage in ein höheres Fachsemester

Nach wie vor ist es insbesondere in den Fächern Human-, Zahn- und Tiermedizin zu empfehlen, den so genannten »Quereinstieg« anzustreben. Dies ist sogar ein optimaler Weg, um während einer bereits laufenden Kapazitätsklage Ihre Chancen weiter zu optimieren und die Zeit nicht ungenutzt verstreichen zu lassen. Vereinfacht gesagt: Beim Quereinstieg erwerben Sie **anrechenbare Studienleistungen** (Scheine), die Ihnen nachfolgend den Einstieg in ein höheres Fachsemester Ihres Wunschstudiums ermöglichen.

Hierzu müssten Sie entweder **im Ausland** (z.B. Belgien, Italien, Rumänien, Ungarn, Polen, Litauen, Tschechien oder den Niederlanden) studieren und sich das dortige Studium bei den hiesigen Landesprüfungsämtern auf das beabsichtigte Studium der Human- oder Zahnmedizin anrechnen lassen. Mit einem derartigen Anrechnungsbescheid kann man sich direkt in ein höheres Fachsemester einklagen. Wie ein Auslandsstudium in der BRD angerechnet wird, erfahren Sie am besten beim Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf (Tel.: 0211/475-0, http://www.brd.nrw.de/gesundheitssoziales/landespruefungsamt/Startseite/Startseite_LPA.html). Wir beraten Sie auch dazu.

Auch im Fach Tiermedizin empfiehlt sich, das vorklinische Studium in Budapest durchzuführen. Die Szent Istvan University in Budapest führt das Studium der Tiermedizin in den ersten zwei Jahren auf Deutsch durch und erteilt dafür auch eine Bescheinigung, die mit vier Semestern auf das Studium der Tiermedizin angerechnet wird. Es ist aber auch möglich, dass bereits nach einem

Studienjahr ein oder zwei Semester auf das Studium der Tiermedizin angerechnet werden, womit dann eine Klage in das höhere Fachsemester möglich wäre. Die Anrechnungsbescheide in Tiermedizin erteilen die deutschen tiermedizinischen Hochschulen auf Antrag selbst.

Anrechenbare Leistungen (Scheine) kann man jedoch **auch im Inland** erwerben. Hierzu ist es erforderlich, sich an einer Hochschule in einem Studienfach zu immatrikulieren und zu versuchen, die Scheine in dem gewünschten Fach (Zahn-/Humanmedizin) zu machen. In allen Hochschulgesetzen der Länder ist die freie Wahl von Lehrveranstaltungen garantiert, sodass man z. B. als Student der Chemie Scheine für Medizin oder Zahnmedizin machen kann. Aber auch Scheine z. B. im Fach Biologie oder Agrarwissenschaft sind nützlich. Die Scheine kann man sich dann ebenfalls vom jeweiligen Landesprüfungsamt auf das beabsichtigte Studium anrechnen lassen, um hiermit den »Quereinstieg« zu beantragen. Dies gilt in allen Bundesländern.

Wir beraten Sie im Rahmen eines kostenpflichtigen ausführlichen Gesprächs auch hier über die bestehenden Möglichkeiten.

Hier zunächst ein paar allgemeine Hinweise:

Wenn Sie sich hinsichtlich des Quereinstiegs nach unseren Vorgaben richten, können Sie mit guten Erfolgen rechnen. Allerdings müssen Sie flexibel sein! Falls Sie an einer Universität die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erreichen, müssen Sie die Universität wechseln und es an einer anderen Universität versuchen. Teilweise kann man sich auch gleichzeitig an zwei Universitäten einschreiben (bei einer Universität als Ersthörer und bei der anderen Universität als Zweithörer).

Im Fach Zahnmedizin ist es relativ einfach, einen Anrechnungsbescheid über ein Semester zu erreichen, weil man im Fach Zahnmedizin nur eine praktische Übung im Fach Chemie oder im Fach Physik vorweisen muss, um schon ein Semester anerkannt zu erhalten. Schaffen Sie es, die praktischen Übungen in Physik und Chemie zu erhalten, werden Ihnen zwei Semester auf das Studium der Zahnmedizin angerechnet. Es kommt dann eine Klage in das 3. Fachsemester in Betracht.



Im Fach Medizin ist es nicht so einfach, anrechenbare Leistungen zu erhalten, jedoch mit einigem Geschick ebenfalls möglich. Bitte erkundigen Sie sich auf der Internetseite des Landesprüfungsamts für Medizin, welche Voraussetzungen Sie für die Anrechnung von einem oder zwei Semestern auf das Studium der Medizin mitbringen müssen.

Selbstverständlich klagen wir auch einen Studienplatz im 1. Klinischen Semester ein, falls Sie auf einem vor-klinischen Studienplatz das Physikum abgelegt haben oder im Ausland das Physikum erworben haben. Auch hier sollten Sie sich jedoch rechtzeitig – bevor Sie das Physikum ablegen – nach den Klagemöglichkeiten bei uns erkundigen.

Quereinstieg – die Erfolgsaussichten

Bei Klagen ins höhere Fachsemester haben wir bei allen Studiengängen (Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin) sehr gute Erfolgsquoten. Diese liegen bei ca. 80 bis 90 %. Auch die Klagen in das 1. Klinische Semester waren in der Vergangenheit überwiegend erfolgreich. Es lohnt sich also, gemeinsam mit uns, diesen Weg zu gehen.

Wir können mit der Einreichung der Klage ins höhere Fachsemester solange warten, bis feststeht, ob Sie auf Ihre eigene Bewerbung hin nicht doch einen Studienplatz erhalten. Das heißt also, wir bereiten zwar alles für eine eventuelle Klage vor, warten dann jedoch die Ergebnisse Ihrer eigenen Bewerbungen zunächst ab.

TIPP aus unserer Praxiserfahrung:

BAföG-Weiterzahlung bei Quereinstieg?

Oft wird gefragt, ob es noch Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gibt, wenn ein anderweitiges Studium durchgeführt wurde, um anrechenbare Leistungen für das eigentliche Wunschstudium zu erwerben, und danach erst der Wechsel erfolgt.

Grundsätzlich ist es so, dass nach dem BAföG ein Wechsel des Studiengangs vor Beginn des 4. Fachsemesters erfolgen muss, wenn man auch für das zweite Fach BAföG bekommen will. Aber: wer im Erststudium anrechenbare Leistungen für das Wunschstudium erwirbt, kann später wechseln, die Frist verlängert sich um die Zahl der Semester, die angerechnet werden. Beispiel: ein Student hat vier Semester Zahnmedizin studiert und will dann Humanmedizin studieren, zwei Semester Zahnmedizin werden ihm angerechnet: ein Wechsel ist bis zum Beginn des sechsten Semesters möglich.

Es ist daher in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein Wechsel in einen anderen Studiengang später als nach dem dritten Fachsemester möglich ist, ohne dass der BAföG-Anspruch entfällt.

**Vergabeverordnung NRW, § 26 Abs. 1 verstößt gegen EU-Recht
Benachteiligung von Studienbewerbern aus dem EU-Ausland
verstößt gegen EU-Recht!**

Mehrere Studienbewerber, die ihr Medizinstudium zunächst im EU Ausland begonnen hatten, haben jetzt Studienplätze im 1. Klinischen Semester an der Universität Bochum erhalten – mit einer ganz besonderen Begründung!

Ihren Studienplatz verdanken die von uns vertretenen Studienbewerber dem durch die EU gewährleisteten Recht auf Freizügigkeit. Danach darf jeder Unionsbürger in der EU frei wählen, wo er arbeiten oder studieren will. Das gilt auch für Studierende aus Deutschland, die zunächst im EU Ausland studiert haben und nun in Deutschland den klinischen Abschnitt ihrer Ausbildung absolvieren wollen. Sie dürfen bei der Bewerbung für einen Studienplatz im höheren Semester in Deutschland nicht benachteiligt werden, weil sie zunächst im EU-Ausland studiert haben.

Doch genau diese Benachteiligung sehen die Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen in höheren Semestern in vielen Bundesländern vor! In NRW ist dies ausdrücklich in § 26 Abs. 1 S. 2 Vergabeverordnung geregelt.

Seit einigen Jahren hat unsere Kanzlei diese Verletzung des Freizügigkeitsrechts in Gerichtsverfahren angeprangert. Betroffen sind insbesondere Bewerber in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin, die anrechenbare Leistungen aus dem europäischen Ausland mitbringen. Sie werden bislang eindeutig benachteiligt. Ihnen werden alle Studienbewerber vorgezogen, die bereits einen Studienplatz in Medizin oder Zahnmedizin in Deutschland hatten – und das völlig unabhängig von ihren bisherigen Leistungen. Studenten aus Ungarn, Lettland, Rumänien, Tschechien usw., die dort einen Medizin- oder Zahnmedizinstudienplatz hatten, hatten es deshalb schwer.

Obwohl dies schon seit Jahren ein klarer Verstoß gegen das Freizügigkeitsgebot der EU-Verträge ist, hatte das Oberverwaltungsgericht NRW alle Anträge auf Gleichbehandlung abgelehnt, siehe Beschluss vom 01.10.2009, Az. 13 B 1185/09. Fast alle Verwaltungsgerichte haben sich dieser im Eilverfahren nicht mehr anfechtbaren Rechtsprechung angeschlossen.

Erst nachdem unser Büro bei der Europäischen Kommission in Brüssel angeregt hatte, gegen die Bundesrepublik Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, hat sich das Blatt gewendet. Die Europäische Kommission hat tatsächlich ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, mit dem Ziel, die betroffenen Bundesländer zu veranlassen, die europarechtswidrige Handhabung der Zulassung in höheren Fachsemestern zu ändern. Die Bundesrepublik Deutschland musste sich verpflichten diese europarechtswidrige Vergabepraxis zu beenden.

Jetzt hat sich unserer Meinung auch das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen angeschlossen und hat in einem Beschluss vom 29.02.2016 die Universität Bochum verpflichtet, Studienbewerber aus dem europäischen Ausland im 1. Klinischen Semester zuzulassen, denen bisher unter Verstoß gegen das Freizügigkeitsgebot die Zulassung verweigert worden war.

Die Vergabeverordnung NRW ist allerdings bisher noch nicht geändert worden. Dasselbe gilt für einige andere Studienplatzvergabeordnungen in der Bundesrepublik. Es kann also weiterhin vorkommen, dass Studienbewerber aus dem EU Ausland benachteiligt werden und zu Unrecht keinen Studienplatz erhalten.

C. Fächer mit örtlichem NC: Psychologie, BWL, Lehramt etc.

Mittlerweile werden nur noch die NC-Fächer (Human-, Zahn-, Tiermedizin, Pharmazie) bundesweit und zentral über HOCHSCHULSTART vergeben. Daneben gibt es aber weiterhin viele Studienfächer mit örtlichem Numerus clausus, darunter z.B. Psychologie, Betriebswirtschaftslehre oder Lehramtsfächer. »Örtlich« bedeutet, dass es sich hier um einen Studiengang handelt, der an einer bestimmten Hochschule zulassungsbeschränkt ist. Mit Hilfe von Informationsdatenbanken wie www.hochschulkompass.de können Sie recherchieren, ob es sich bei Ihrem Wunschstudium am gewünschten Ort um einen Studiengang mit einem solchen örtlichen NC handelt.

In diesen Fällen entscheiden die Hochschulen von vornherein selbst über die Vergabe – nach eigenen Kriterien. Neben der Abiturnote können die Hochschulen weitere Auswahlkriterien für örtliche Zulassungsverfahren festlegen, wie z.B. Auswahlgespräche, Praktika, die Gewichtung bestimmter Noten im Abschlusszeugnis oder einen absolvierten Studierfähigkeitstest. Diese Kriterien unterscheiden sich von Hochschule zu Hochschule und von Fach zu Fach. Deshalb ist es unbedingt erforderlich, sich vor der Bewerbung über die konkreten Auswahlverfahren und -kriterien direkt bei den Studienberatungsstellen bzw. auf den Internetseiten der Hochschulen zu informieren.

Danach können Sie auch näherungsweise einschätzen, bei welchen Hochschulen Sie eine Zulassungschance haben.

Wichtig: In solchen Fällen ist Ihr Gegenüber von vornherein die jeweilige Hochschule. Das gilt auch dann, wenn Hochschulen das »Dialogorientierte Serviceverfahren« von HOCHSCHULSTART nutzen, um ihre Zulassungsverfahren organisatorisch abzuwickeln. Die entsprechenden Informationen über Ihren Bewerbungsgang finden Sie auf den Internetseiten der einzelnen Hochschulen.

Auch wenn Ihnen die Erfolgchancen unsicher erscheinen – Sie sollten sich dennoch bei den gewünschten Hochschulen um einen Studienplatz bewerben. Die angegebenen Notenschnitte für den jeweiligen örtlichen NC beziehen sich immer nur auf Werte der Vergangenheit und können beim aktuellen Bewerbungsverfahren auch anders ausfallen. Allerdings ist es sinnvoll, dass Sie sich – falls Sie Zweifel am Erreichen des nötigen Numerus

clausus haben – bereits vor dem 15. Juli bzw. 15. Januar des betreffenden Jahres bei uns melden.

Eine frühzeitige Kontaktaufnahme verbessert Ihre Chancen, denn nur so können wir besprechen, welche der Hochschulen Sie z. B. bei HOCHSCHULSTART auswählen. Hier sind Ihre Wahlmöglichkeiten auf 12 Hochschulen begrenzt. Diese Auswahl kann man im Hinblick auf ein späteres Klageverfahren optimieren. Außerdem gibt es in manchen Bundesländern Fristen für den Antrag auf Zulassung zum Studium außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl.

Die Klagemöglichkeiten

Rechtlich geprüft und ggf. angefochten werden von uns die Bescheide der Hochschulen, die diese auf Grund ihrer eigenen Kapazitätsfestlegungen und Vergabekriterien an Sie ausstellen. Daher werden auch die Vergabekriterien als solche auf ihre Rechtmäßigkeit hin untersucht.

Der meist gewählte Weg ist allerdings auch in diesen Fächern die **Kapazitätsklage**, also – wie bei den »harten« NC-Fächern (s. o.) – die gerichtliche Aufdeckung zusätzlicher Studienplätze außerhalb der von den Hochschulen veranschlagten Kapazitäten. Dabei ist es für eine Kapazitätsklage oft erforderlich, dass Sie sich vorher bereits innerhalb der Kapazität bei der jeweiligen Universität beworben haben. Der Ablehnungsbescheid muss aber nicht abgewartet werden, um eine Kapazitätsklage vorzubereiten.

Die Erfolgsaussichten

In Studiengängen außerhalb der harten Numerus-clausus-Fächer werden gegen die einzelnen Hochschulen meist nur wenige Klagen anhängig gemacht. In diesen Fällen bestehen gute Vergleichsmöglichkeiten, sodass die Erfolgsquoten in Studiengängen außerhalb der harten Numerus-clausus-Fächer sehr hoch sind. Dies gilt sowohl für Universitätsstudiengänge als auch für Fachhochschulstudiengänge. So waren die Erfolgsaussichten für eine Studienplatzklage z.B. im Fach Psychologie bisher immer 100 %, wenn Sie sich nach unseren Vorgaben richten! Ebenso für BWL gegen Fachhochschulen.

D. Studienplätze im Masterstudium

Der Zugang zu den klassischen akademischen Berufen (z.B. BWL oder Psychologie) ist – nach Abschaffung der Diplomstudiengänge – erst nach Absolvierung eines Masterstudiums möglich. Deshalb wollen nahezu alle Studierende das Studium nicht mit dem Bachelor abschließen, was in etwa einem früheren Abschluss einer Fachhochschule entspricht, sondern mit einem Master.

Diese Wünsche der Studierenden kollidieren mit den Planungen der Wissenschaftsverwaltung. Danach soll das Masterstudium nämlich nur einem Teil der Studierenden ermöglicht werden. Insbesondere an begehrten Studienorten gibt es deshalb einen ganz **erheblichen Bewerberüberhang**. So bewarben sich im Studienfach BWL an der Universität Münster zehn Mal mehr Studierende, als es Master-Studienplätze gab: 1.500 Bewerber wollten einen der 150 Studienplätze.

Aber ein Ablehnungsbescheid der Hochschule muss nicht das letzte Wort sein. Immer mehr Studierende erkämpfen sich ihren Zugang zum Masterstudium durch die Gerichte. Auch hier sind wir bundesweit tätig. Die Verfahren um die Zulassung zum Masterstudium laufen in der Regel als gerichtliche Eilverfahren ohne mündliche Verhandlung ab.



Klagemöglichkeiten und Erfolgsaussichten

Wir haben große Erfolge bei der Einklagung in einen Masterstudiengang. Das liegt daran, dass die Hochschulen zwar vielfach den Zugang zum Masterstudium erschweren wollen, dabei aber rechtliche Regelungen wählen, die vor Gericht keinen Bestand haben. Einzelne Gerichtsentscheidungen haben wir auf unserer Homepage www.meisterernst.de dokumentiert.

Deshalb sollte sich niemand davon abschrecken lassen, an der gewünschten Hochschule tatsächlich ein Masterstudium anzustreben. Um Ihre Erfolgsaussichten noch zu erhöhen, sollten Sie sich nicht nur bei einer Hochschule, sondern möglichst bei allen Hochschulen bewerben, die den gewünschten Master anbieten,

Wir beraten Studienbewerber hier umfassend: Zum einen können wir im Vorfeld einer Bewerbung Tipps geben. Mit unserer Erfahrung können wir beurteilen, ob die Zugangsordnungen der Hochschulen mit den gesetzlichen Regelungen vereinbar sind. Zum anderen können wir helfen, wenn ein Ablehnungsbescheid vorliegt: Dann muss gegen den Ablehnungsbescheid das entsprechende Rechtsmittel – Widerspruch oder Klage – eingelegt und im Rahmen eines gerichtlichen Eilverfahrens die Zulassung zum Masterstudium durchgesetzt werden.

TIPP aus unserer Praxiserfahrung:

Wichtig ist, hier die Fristen zu beachten. Außerdem sollte ein gerichtliches Verfahren möglichst schnell eingeleitet werden. Manchmal möchten die Hochschulen eine streitige Entscheidung vor Gericht auch vermeiden, denn niemand lässt sich gern bestätigen, dass die eigenen Satzungsregelungen und Prüfungsordnungen nicht gesetzeskonform sind. Dann schließen wir einen Vergleich mit der Hochschule, der Ihnen den Zugang zum Wunschstudium schnell sichert.

Zu den Kosten

Die Ihnen entstehenden Anwaltskosten hängen natürlich vom Einzelfall ab, insbesondere von der Zahl der Hochschulen, die Sie verklagen wollen. Hier geschieht nichts ohne Ihre vorherige Einwilligung: Wir klären in einem persönlichen Gespräch die einzuschlagende Strategie und treffen mit Ihnen eine Vergütungsvereinbarung. Die Höhe der Vergütungsvereinbarung hängt davon ab, ob Sie uns zunächst nur mit der außergerichtlichen Beratung und Vertretung beauftragen oder auch mit Gerichtsverfahren.

Zusätzlich zu unserer Anwaltsvergütung müssen Sie bei der Einleitung von Gerichtsverfahren damit rechnen, dass Gerichtskosten fällig werden, die durchschnittlich 300,00 € pro Universität betragen. Die Gerichtskostenrechnungen werden Ihnen jedoch erst nach Abschluss der jeweiligen Verfahren von den Verwaltungsgerichten zugesandt. Die Abrechnung kann u.U. lange dauern, d. h., dass Sie noch mit Abrechnungen der Gerichtskosten ein bis zwei Jahre nach Abschluss der Angelegenheit rechnen müssen.

Weiterhin möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass einige Universitäten (die aktuellste Liste stellen wir Ihnen auf Anfrage zur Verfügung) sich eines Anwalts bedienen. Im Unterliegensfall müssen Sie dann die Kosten dieses Anwalts ebenfalls übernehmen. Sollten Sie dies nicht wünschen, so machen Sie uns bitte ausdrücklich darauf aufmerksam, dass diese Universitäten nicht verklagt werden sollen. Die zusätzlichen Kosten betragen durchschnittlich 750,00 € pro Universität, im Einzelfall noch darüber hinaus.

Konkretes Beispiel Master-Studiengang: In einem »typischen« Master-Zulassungsverfahren können Kosten von rund 2.500,00 € entstehen. In diesem Betrag sind die hier entstehenden Anwaltskosten und Gerichtskosten enthalten. Bislang beauftragen die von uns verklagten Hochschulen keine Anwälte mit der Prozessvertretung in Masterstudiengängen. Nach der Kostenrechtsprechung der Verwaltungsgerichte werden Ihnen diese Kosten im Erfolgsfalle ganz oder teilweise von den Hochschulen erstattet.

Rechtsschutzversicherungen

Besteht bereits eine Rechtsschutzversicherung, z.B. der Eltern, ist zu prüfen, ob der Bereich des Verwaltungsrechts mit versichert ist und ob Numerus clausus-Prozesse nicht ausgeschlossen sind. Wenn die Versicherung bereits länger besteht, könnten Sie Glück haben. Denn bis

vor einigen Jahren gab es noch sehr viele Rechtsschutzversicherungen, die dieses Risiko abgedeckt haben. Das hat sich mittlerweile geändert. Kinder bis zur Vollendung der Berufsausbildung sind immer mitversichert!

Rechtsschutzversicherungen, die aktuell Verwaltungsrechtsschutz in ihren Versicherungsbedingungen noch inbegriffen haben, sind die ARAG, die Allrecht, die AdvoCard und die Allianz. Dabei ist es möglich, dass mehrere Versicherungen in einer Familie abgeschlossen werden, z. B. eine für die Mutter, eine für den Vater und eine für die Tochter/den Sohn.

Die ARAG hat in ihrem Aktiv-Rechtsschutz Premium (§ 26 p ARB 2015) Rechtsschutz für die Vergabe von Studienplätzen und zwar insgesamt für bis zu fünf verwaltungsrechtliche Verfahren (Hauptsachenverfahren einschließlich eines dazugehörigen Eilverfahrens) während der Vertragsdauer des Rechtsschutzversicherungsvertrages. Die Wartezeit beträgt allerdings drei Jahre. Es empfiehlt sich daher möglichst früh einen solchen Rechtsschutzversicherungsvertrag abzuschließen (schon während der Schulzeit der Kinder!).

Die Allrecht deckt nur noch ein Verfahren im Kalenderjahr. Die AdvoCard sogar nur noch ein Verfahren während der gesamten Laufzeit des Versicherungsvertrages und dies auch erst nach Ablauf der Wartezeit von einem Jahr. Das kann sich aber alles jederzeit ändern. Also genau hinschauen!

Die Allianz-Versicherung hat einen neuen Versicherungsvertrag entwickelt, bei dem im Privatrechtsschutz für die Dauer des Vertrages Studienplatzklagen in einem Klageverfahren einmalig durchführbar sind. Bemerkenswert ist jedoch, dass dieses sich auf jede mit versicherte Person bezieht, also auch auf mehrere Kinder. Das bedeutet, dass für jedes Kind während des Laufs des Versicherungsvertrages ein Klageverfahren auf Zulassung gegen eine Universität oder gegen die Stiftung für Hochschulzulassung durchgeführt werden könnte.

Es kann durchaus lohnend sein, einen solchen Versicherungsvertrag abzuschließen, zumindest wenn zu erwarten ist, dass Klagen für mehrere Kinder eingereicht werden müssen.

Da alle Rechtsschutzversicherungen – oft mit fadenscheinigen Gründen – zunächst einmal die Rechtsschutzanfrage ablehnen oder die Zusage hinauszögern, um immer wieder (oft völlig überflüssige) Informationen und Unterlagen anzufordern, ist die Korrespondenz mit den

Rechtsschutzversicherern ausgesprochen umfangreich und aufwendig. Diese Korrespondenz können wir ohne zusätzliche Gebühren nicht leisten. Wir müssen daher für die Einholung des Rechtsschutzes sowie für die nachfolgende Korrespondenz und Abrechnung mit der Rechtsschutzversicherung die gesetzlichen Gebühren geltend machen. Der Gegenstandswert beträgt ca. 12.000,00 € (so viel kostet die Rechtsschutzzusage der Rechtsschutzversicherung mindestens) und je nach Umfang wird von uns eine Gebühr zwischen 1,0 und 2,0 Gebühr abgerechnet, die Gebühr liegt dann zwischen 604,00 € und 1.208,00 € (zzgl. MWSt.) je nach Umfang der Tätigkeit.

Absetzbarkeit der Klagekosten

Die Kosten für die Einklagung eines Studienplatzes aber auch die Kosten für das Studium können gegebenenfalls absetzbar sein. Klären Sie dies bitte mit Ihrem Steuerberater. Der Bundesfinanzhof hat durch Beschluss vom 17.07.2014, Az. VI R 8/12, einen Vorlagebeschluss zum Bundesverfassungsgericht gemacht mit der Begründung, die fehlende Absetzbarkeit einer ersten Ausbildung sei verfassungswidrig. Dies muss dann eigentlich auch für die Kosten der Einklagung eines solchen Studienplatzes gelten, aber auch für die Kosten einer Ausbildung beispielsweise im europäischen Ausland. Es lohnt sich daher unseres Erachtens die Kosten der Einklagung des Studienplatzes sowie der Ausbildung steuerlich geltend zu machen.

Prozesskostenhilfe

Die meisten Gerichte gewähren im Falle mangelnder finanzieller Möglichkeiten auch Prozesskostenhilfe. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass nicht nur der Studienbewerber seine finanziellen Verhältnisse in allen Einzelheiten darlegt, sondern dass auch die Eltern (beide Elternteile!) ihre finanziellen Verhältnisse offen legen. Nur wenn auch bei den Eltern kein ausreichendes Einkommen für die Finanzierung der Prozesse vorhanden ist, wird Prozesskostenhilfe gewährt. Auch hierzu beraten wir Sie gerne.

Telefonische Beratung

Wir stehen Ihnen auch gern zu einer telefonischen Beratung zur Verfügung. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir für eine solche telefonische Beratung eine Pauschalvergütung von 90,00 € (zzgl. MWSt.) in Rechnung stellen. Für eine ausführliche individuelle Beratung in unserem Büro berechnen wir die Erstberatungsgebühr in Höhe von 190,00 € (zzgl. MWSt.).

Angemerkt - in eigener Sache

■ Bei Experten gefragt:

Zu unseren Klienten gehören nicht wenige Richter, die ihre Kinder von uns vertreten lassen.

■ Next Generation:

Mittlerweile kommen die erfolgreichen Kläger von früher, damit wir für ihre Kinder einen Studienplatz erstreiten.

■ Als Experten gefragt:

Im Auftrag der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft haben wir u.a. ein Rechtsgutachten zum Master-Zugang erarbeitet; wir werden in Landesparlamenten als Sachverständige geladen.

■ Bundesweites Renommee:

Wir beraten und vertreten Studentenschaften in mittlerweile acht Bundesländern.

Bundesweit vernetzt

Wir sind Mitglied der Gruppe »Rechtsanwälte gegen Numerus clausus: Kompetenz im Verbund«. Dabei handelt es sich um die folgenden auf Numerus-clausus-Prozesse spezialisierten Kollegen:

Dr. Peter Becker/Reinhard Karasek aus Marburg:
www.kanzlei-karasek.de

Dr. Robert Brehm/Alexandra Brehm-Kaiser aus Frankfurt/Main:
www.ra-brehm.de

Dr. Ulrich Mühl aus Mainz:
www.rohwedder-partner.de

Rudolf P. B. Riechwald/Katrin C. Over aus München:
www.riechwald.de

Dr. Wolfgang Zimmerling aus Saarbrücken:
www.zimmerling.de

Jürgen Hägele aus Berlin:
www.nc-recht.de

Dr. Frank Selbmann/Ralf Bergert aus Leipzig:
www.studienplatz-klage.de

Joachim Schaller aus Hamburg:
www.recht-auf-studienplatz.de

Europarecht Kommunalverfassung
Hochschulrecht
 Eheverträge Prüfungsrecht Landpacht Tarifrecht
 Erbaueinandersetzung
 Unfallversicherung Personalvertretung Familienrecht Sorgerecht
Notariat Haftung und Schaden
 Softwarerecht Antidiskriminierung Baurecht
 Privatversicherungsrecht Arzthaftung Gesellschaftsverträge
 Schulrecht Pflegeversicherung Erbrecht Kommunale Abgaben
 Höfeordnung
Agrarrecht Elternunterhalt Informationsrecht
 Krankenversicherung
 Internet Versorgung freier Berufe Sozialrecht
 Rentenversicherung Unterhalt Beamtenrecht
Numerus-Clausus **Arbeitsrecht**
 Subventionsrecht Grundstückkauf
Versicherungsrecht Betriebsverfassung
 Schwerbehindertenrecht Testamenten Individuelles Arbeitsrecht
 Kollektives Arbeitsrecht Scheidung Banken Auto und Verkehr Betriebliche Arbeitszeitgestaltung
 Wirtschaftsrecht Pflichtteil Gesellschaftsrecht
 Steuerrecht Öffentliches Baurecht
 Arbeitslosenversicherung Zivilrecht **Medienrecht** Urheberrecht
Verwaltungsrecht Vertragsrecht
 Öffentliches Wirtschaftsrecht Anwaltshaftung



Das Spektrum unserer Rechtsgebiete

Numerus Clausus, Studienplatzklagen, überhaupt Hochschulrecht, darunter auch das immer wichtiger werdende Prüfungsrecht – diese Themen gehören sicherlich zu den Rechtsgebieten, in denen wir über besonders viel Erfahrung und Kompetenz verfügen. Doch sie sind bei weitem nicht die einzigen.

Mandantinnen und Mandanten, die mit einem bestimmten Anliegen zu uns kommen, sind oft überrascht, welche Vielfalt an Rechtsthemen in unserer Sozietät betreut wird (vgl. nebenstehende Grafik). Leicht kann eine solche Breite auf Kosten der »Tiefe«, also der juristischen Qualität gehen. Deshalb legt unsere Sozietät seit je ein besonderes Augenmerk auf die fortlaufende fachliche Qualifikation aller ihrer Mitglieder.

Das Ergebnis: Die hohe Dichte an Fachanwaltschaften hat sich zu einem herausragenden Merkmal unserer Sozietät entwickelt.

Fachanwaltschaft – dieser Titel wird erst zuerkannt, wenn besondere theoretische Fachkenntnisse zusätzlich erworben und nachgewiesen sind. Vor allem aber beträchtliche praktische Erfahrungen: Eine große Zahl von Fällen muss dazu bearbeitet worden sein, davon ein erheblicher Teil vor Gericht. Fachanwältinnen und Fachanwälten – da können Sie sicher sein – macht also auf ihrem Gebiet so schnell keiner was vor.

Doch der Volksmund weiß auch: Wer nur einen Hammer hat, sieht in jedem Problem einen Nagel. Spezialistentum und Einseitigkeit – solche Probleme vermeiden wir durch intensive Teamarbeit.

Als entscheidender Vorteil erweist sich hier die Größe unserer Sozietät: Sie ermöglicht den qualifizierten Austausch – jederzeit, auch über Fachgrenzen hinweg.

Mit Erfahrung und Fachkompetenz für Ihr gutes Recht

Unsere Sozietät

Die Sozietät wurde im Jahre 1975 von Rechtsanwalt Bernd Meisterernst und Rechtsanwältin Mechtild Düsing gegründet. Der Eintritt von Rechtsanwalt Dietrich Manstetten führte zur heutigen Namensgebung.

Unsere langjährige Tätigkeit in Beratung und Prozessführung hat dazu geführt, dass in unserem Büro mittlerweile 17 Fachanwaltstitel in acht Rechtsgebieten – vom Arbeits- und Verwaltungsrecht über Agrar-, Erb- und Familien- bis zum Versicherungsrecht – vertreten sind. Zudem sind wir regelmäßig als Referenten in der Fachanwaltsausbildung tätig.

Mit derzeit 13 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zählt unsere Sozietät inzwischen zu den größten in der Region.

Ein wenig stolz sind wir darauf, dass wir darüber eine unserer ureigensten Stärken nicht aufgeben haben: Den direkten, vertrauensvollen und persönlichen Kontakt mit unseren Mandantinnen und Mandanten.

Wir beraten und vertreten Sie bundes- und auch europaweit.



Bernd Meisterernst

Fachanwalt für Arbeits- und für Sozialrecht
Notar a. D.
Tel. 0251 / 5 20 91-18
meisterernst@meisterernst.de

Mechtild Düsing

Fachwältin für Agrar-, für Erb- und
für Verwaltungsrecht
Tel. 0251 / 5 20 91-19
duesing@meisterernst.de

Dietrich Manstetten

Fachanwalt für Arbeitsrecht
Tel. 0251 / 5 20 91-16
manstetten@meisterernst.de

Dr. Frank Schulze

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dipl.-Verwaltungswirt
Tel. 0251 / 5 20 91-13
schulze@meisterernst.de

Klaus Kettner

Fachanwalt für Arbeits- und für Sozialrecht
Tel. 0251 / 5 20 91-16
kettner@meisterernst.de

Wilhelm Achelpöhler

Fachanwalt für Verwaltungsrecht und für
Medien- und Urheberrecht
Tel. 0251 / 5 20 91-15
achelpoehler@meisterernst.de

Veronica Bundschuh

Fachwältin für Arbeitsrecht
Tel. 0251 / 5 20 91-23
bundschuh@meisterernst.de

Dr. Rita Coenen

Fachwältin für Familien- und für Sozialrecht
Tel. 0251 / 5 20 91-25
coenen@meisterernst.de

Dr. Dirk Schuhmacher

Fachanwalt für Agrarrecht
Tel. 0251 / 5 20 91-32
schuhmacher@meisterernst.de

Jutta Sieverdingbeck-Lewers

Fachwältin für Agrar- und für Erbrecht,
Notarin
Tel. 0251 / 5 20 91-48
sieverdingbeck@meisterernst.de
Notariat:
Tel. 0251 / 5 20 91-40
notariat@meisterernst.de

Marius Schaefer MLE Rechtsanwalt

Tel. 0251 / 5 20 91-23
schaefer@meisterernst.de

Anna-Kristina Fecke Rechtsanwältin

Tel. 0251 / 5 20 91-35
fecke@meisterernst.de

Henning Schulte im Busch Rechtsanwalt

Tel. 0251 / 5 20 91-38
schulteimbusch@meisterernst.de